

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Miete und den Aufbau von Festhallen und Partyzelten sowie sonstigem Mietmobiliar der Wälchli Feste AG

## 1. Allgemeines

Die Wälchli Feste AG vermietet für Ausstellungs-, Fest- und Sportzwecke auf nach Grösse eines Anlasses abgestimmte Festhallen und Festzelte sowie Party- und Kleinzelte.

Die Wälchli Feste AG vermietet auch dazugehöriges sonstiges Mietmobiliar wie Festbänke, Tische, Stühle, Buffets, Treppen, Bühnen, Barenrichtungen, Beleuchtungen, zusätzliche Möblierung, Steamer, Backofen, Pizzaofen, Grill, Ausschankanlage, Kühlschränke, etc.

Die Wälchli Feste AG übernimmt in keiner Form die Funktion eines Veranstalters. Verantwortlicher Veranstalter des Anlasses ist der Kunde oder sein Auftraggeber.

Die vorliegenden AGB gelten in der jeweils zum Zeitpunkt der Vertragsschliessung aktuellen Fassung zwischen dem jeweiligen Mieter / Besteller (nachfolgend: Kunde) und der Wälchli Feste AG. Die vorliegenden AGB gelten ausschliesslich.

Allfällige Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, ausser die Wälchli Feste AG habe im Einzelfall ausdrücklich abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen schriftlich zugestimmt.

## 2. Vertragsabschluss

Die von der Wälchli Feste AG auf Grund der Anfrage des Kunden ausgestellten Offerten sind unverbindlich. Das Vertragsverhältnis kommt in dem Zeitpunkt zustande, nachdem die Wälchli Feste AG den Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich verfasst worden sind. Allfällige Konzeptänderungen nach Erteilung des Auftrages werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

## 3. Annullierung

Eine allfällige Vertragsannullierung durch den Kunden hat schriftlich zu erfolgen.

Neben allfälligen Annullierungskosten gemäss Ziffer 4 hiernach schuldet der Kunde gegenüber der Wälchli Feste AG auf jeden Fall Kostenersatz für bereits entstandene Drittkosten, für den nutzlos gewordenen Administrativaufwand (CHF 90.00 pro Mitarbeiter\*in und Stunde, zuzüglich MwSt.) und/ oder für die Erfüllung des Vertrages durch Wälchli Feste AG bereits erbrachten Leistungen. Der entsprechende Kostenersatz wird nicht an allfällige zusätzliche Annullierungskosten gemäss Ziffer 4 hiernach angerechnet, sondern ist zusätzlich geschuldet

Die Wälchli Feste AG kann in folgenden Fällen ohne Schadenersatzpflicht mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten:

- Wenn die in Rechnung gestellten Zahlungen, namentlich die einverlangten Voraus- oder Anzahlungen nicht fristgerecht geleistet werden (vgl. Ziffer 5 hiernach);
- Falls der vorliegende Vertragsabschluss unter irreführenden oder falschen Angaben des Kunden zustande gekommen ist;
- Wenn durch die Planung und Durchführung eines Anlasses ein Reputationsschaden für die Wälchli Feste AG droht;
- Wenn erforderliche Haftpflichtversicherungen oder Sicherheitsleistungen nicht termingerecht nachgewiesen oder geleistet werden;
- Wenn gesetzliche Auflagen nicht erfüllt sind, Bewilligungen fehlen oder die Ausführungsrechte nicht vorliegen;
- Wenn unabwendbare Ereignisse im Sinne von höherer Gewalt eintreffen.

## 4. Annullierungskosten

Bei einer Vertragsannullierung durch den Kunden nach erfolgter Auftragserteilung hat die Wälchli Feste AG Anspruch auf eine Entschädigung, welche dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt wird:

bis 9 Monate vor Mietdatum:

30 % der Vertragssumme, zuzüglich allfälliger Kosten gemäss Ziffer 3 hiervor

bis 6 Monate vor Mietdatum:

50 % der Vertragssumme, zuzüglich allfälliger Kosten gemäss Ziffer 3 hiervor

bis 60 Tage (Arbeits- und Feiertage) vor Mietdatum:

75 % der Vertragssumme, zuzüglich allfälliger Kosten gemäss Ziffer 3 hiervor

weniger als 60 Tage (Arbeits- und Feiertage) vor Mietdatum:  
90 % der Vertragssumme, zuzüglich allfälliger Kosten gemäss Ziffer 3 hiervor bis max. 100 % der Vertragssumme

weniger als 14 Tage (Arbeits- und Feiertage) vor Mietdatum:  
100 % der Vertragssumme

## 5. Zahlung

Der Betrag für die bestellten Vertragsleistungen der Wälchli Feste AG im Bereich Miete und Aufbau von Festhallen und Partyzelten sowie sonstigem Mietmobiliar ist grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

Die Wälchli Feste AG behält sich vor, namentlich bei Voraus- und Anzahlungen oder einer Depotzahlung eine kürzere Zahlungsfrist zu verlangen.

Bei einer vertraglich vereinbarten Vertragssumme ab CHF 20'000.00 hat der Kunde bis spätestens 60 Tage (Arbeits- und Feiertage) vor der Veranstaltung mindestens 30 % der vereinbarten Vertragssumme vorschüssig zu bezahlen.

## 6. Mietdauer

Als Mietdauer gilt diejenige Zeit, während der die Mietsache dem Kunden zur Verfügung steht. Wird die Mietsache für ein Wochenende gemietet, so besteht der Anspruch von Freitag bis Sonntag.

Bei Festhallen und Festzelten sowie Party- und Kleinzelten zählt die beanspruchte Zeit für die Montage und Demontage somit nicht zur Mietdauer. Die Montage und Demontage sind separat nach Massgabe der in der Offerte genannten Tarife zu entschädigen; der jeweilige Beginn und das Ende von Montage und Demontage werden schriftlich festgehalten.

Die Montage erfolgt frühestens am Dienstag, sofern das Material vom Voranlass am Montag demontiert werden konnte. Andere Mietdauern werden separat und schriftlich vertraglich vereinbart.

## 7. Pflichten des Kunden

Der Kunde organisiert, übernimmt und besorgt namentlich folgende Arbeiten zu seinen Lasten und Kosten:

- Die Prüfung der Bodenbeschaffenheit unter Berücksichtigung von möglicherweise eintretenden besonderen Witterungsverhältnisse (Unwetterereignisse, heftige Niederschläge, Sturmereignisse, etc.);
- Die Zufuhr elektrischer Energie ab Anschlussleitung bis Hauptschalter (von der Vermieterin geliefert). Diese Arbeit hat durch einen konzessionierten Installateur gemäss den ortsüblichen Vorschriften zu erfolgen;
- Die Zufuhr und Installationen der erforderlichen Wasserleitungen;
- Innenausbau der Halle (Breterboden, Holzverschalungen etc.);
- Kanalisations- und Grabarbeiten für die Ableitung des Regenwassers der Hallen;
- Allfällige Regiearbeiten der Monteure der Wälchli Feste AG, welche nach Aufwand verrechnet werden;
- Sämtliche Beschilderungen für Notausgänge, WC-Anlagen, usw.
- Sicherheitsvorkehrungen für Brandbekämpfung;
- Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bauplatzes (vgl. Ziffer 8 hiernach);

Die aufgestellten Bauten (Festhallen, Festzelte, Partyzelte und Kleinzelte) sind nicht schneelastgerechnet. Bei Schneefall ist der Kunde verpflichtet, für eine genügende Beheizung der Baute zu sorgen und die Überdachung von Schnee freizuhalten. Die Eingänge zu den Festhallen und Festzelten sind bei Aufkommen von Sturmwind zu schliessen; der Kunde ist verpflichtet, die Witterungsverhältnisse während der Mietdauer mittels geeigneten Wetterradarsystemen sorgfältig zu überwachen und die Wälchli Feste AG unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit umgehend über (potentiell) aufkommende besondere Witterungsverhältnisse (Unwetterereignisse, heftige Niederschläge, Sturmereignisse, etc.) zu informieren. Der Kunde ist weiter

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Miete und den Aufbau von Festhallen und Partyzelten sowie sonstigem Mietmobiliar der Wälchli Feste AG

verpflichtet, erforderlichenfalls auf Weisung der Wälchli Feste AG die Veranstaltung zu seinen eigenen Lasten kurzfristig abzusagen.

Die Konstruktion, die Verankerungen, Verstrebungen und Verspannungen der aufgestellten Bauten dürfen vom Kunden oder von unbefugten Dritten weder verändert noch entfernt werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird jegliche Haftung zum vornherein abgelehnt.

Der Kunde ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften und Einholung der notwendigen Bewilligungen (Baupolizeibehörde, gastgewerbliche Betriebsbewilligung, Überzeitbewilligung, SUISA, vorschriftskonformen Bühnen- und Veranstaltungstechnik, Einhaltung des Jugendschutzkonzeptes, Gewährleistung der sanitärdienstlichen Versorgung, Einhaltung der Vorschriften der Schall- und Laserverordnung, Brandschutz, Rauchverbote, Umgang mit Feuerwerken, Verkehrskonzepten, Parkplatzkonzepten, Sicherheitspersonal, Fluchtwege, vorschriftskonformen Einhaltung der Nachtruhe, usw.) selbst verantwortlich.

Für Folgen aus Nichtbeachtung der erwähnten Vorschriften haftet ausschliesslich der Kunde. Im Weiteren wird auf die ebenfalls haftungsrelevanten Bestimmungen in Ziffer 9 und 12 hiernach verwiesen.

Der Kunde hat sämtliches Material und Mietmobiliar der Wälchli Feste AG nur für den im Auftrag definierten Zweck zu verwenden und in sauberem, unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

## 8. Pflichten der Vermieterin / Unternehmerin

Die Wälchli Feste AG führt die betreffenden Bauten (Festhallen, Festzelte, Partyzelte und Kleinzelte) nach Massgabe von baupolizeilichen Vorschriften aus. Sie liefert eine wasserdichte Bedachung und Umwandung mit Planen. Sofern erforderlich, lässt die Wälchli Feste AG die Konstruktion durch die zuständigen Kontrollorgane (Gerüstkontrolle) zu Lasten des Kunden prüfen.

Die Wälchli Feste AG ist verantwortlich für die termingerechte Einhaltung der Montage- und Demontagezeiten, höhere Gewalt ausgenommen. Sollte während der Montage- und Demontagezeit eine ausgesprochene Schlechtwetterperiode eintreten, kann gegenüber der Wälchli Feste AG wegen Überschreiten der Termine keine Entschädigung geltend gemacht werden.

Die Wälchli Feste AG liefert das zusätzliche sonstige Mietmobiliar nach Massgabe der bestellten Anzahl und Menge spätestens am Tage des Beginns der Mietdauer des Mietmobiliars.

## 9. Bauplatz

Der Standort des zu montierenden Objektes ist durch das Baukomitee vor Montagebeginn abzustecken. Der Kunde lässt sich über **allfällige Leitungen und Kabelstränge im Boden** informieren und weist die Monteure der Wälchli Feste AG auf solche Hindernisse hin. Für Schadenfälle und Unfälle, die auf Informationsdefizite des Kunden zurückzuführen sind, ist eine Haftung der Wälchli Feste AG ausgeschlossen; der Kunde ist dafür allein haftbar.

Der Kunde hat zudem die **Bodenbeschaffenheit des Bauplatzes** unter Berücksichtigung von besonderen Witterungsverhältnissen, die während der Mietdauer auftreten könnten (z.B. potentielle Unwetterereignisse, heftige Niederschläge, Überflutung, Sturmschäden, etc.), zu **prüfen**. Eine diesbezüglich ungenügende Bodenbeschaffenheit fällt ausschliesslich in den Verantwortungsbereich des Kunden. Die Kosten für eine daraus resultierende Vertragsannullierung trägt der Kunde nach Massgabe der Bestimmungen von Ziffer 3 hiervor.

Bei **besonderen Terrainverhältnissen** ist ein auf Kosten des Kunden einzuholender **Nivellierungsplan** erforderlich. Der jeweilige Standort muss vor der Anlieferung des Montagematerials vollständig geräumt sein. Die Kosten für eine andernfalls daraus resultierende Vertragsannullierung trägt der Kunde nach Massgabe der Bestimmungen von Ziffer 3 und 4 hiervor.

Nach dem Abtransport des Montagematerials ist es Sache des Kunden, den Standort von zurückgebliebenen Kleinmaterial und Abfällen zu säubern. Für das Versäumnis dieser Verpflichtungen wird seitens der Wälchli Feste AG jegliche Haftung abgelehnt. Für allfällige **Landschäden**, unabhängig davon, ob sie durch Benutzung des Areals oder aber durch den Auf- und Abbau der Festhallen und Festzelte sowie Party- und Kleinzelte entstanden sind, haftet ausschliesslich der Kunde.

Während der Montage und Demontage ist das Betreten des Areals durch unbefugte Dritte untersagt. Bei grösseren Bauten bringt die Wälchli Feste AG beim Eingang des Areals eine Verbotstafel an.

Für Unfälle, die auf Nichtbeachten dieser Bestimmungen zurückzuführen sind, lehnt die Wälchli Feste AG jegliche Haftung ab.

Die Wälchli Feste AG behält sich vor, Kosten für Standortänderungen, die nach der erfolgten Offertstellung und Platzbesichtigung vorgenommen werden müssen, nach schriftlicher Ankündigung zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## 10. Mithilfen

Unter Mithilfen bei Montage und Demontage der Bauten sind Helfer zu verstehen, welche durch den Kunden für den Aufbau zur Verfügung gestellt werden (z.B. Angehörige des Vereins bzw. des Veranstalters oder Betriebsangehörige bei Firmenanlässen).

Die Mithelfer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Mithelfer dürfen nur mit Einwilligung der Wälchli Feste AG eingesetzt werden.

Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Mithelfer werden **nicht** von der Wälchli Feste AG **gegen Unfall versichert** (vgl. Ziffer 11.3 hiernach). Der Kunde hat die von ihm zur Verfügung gestellten Mithelfer über diesen Umstand zu informieren.

Mithelfer sind sodann verpflichtet, während den Montage und Demontearbeiten eigenes Schutzmaterial zu tragen. Als minimale Schutzausrüstung sind mindestens Sicherheitsschuhe, Helm und geeignete Handschuhe zu tragen.

Falls Mithelfer nicht in der vereinbarten Anzahl zur Verfügung stehen, behält sich die Wälchli Feste AG vor, ohne vorgängige Mahnung bzw. Mitteilung an den Kunden zusätzliche Montagemitarbeiter und weitere Hilfspersonen aufzubieten und diese dem Kunden nach Massgabe der in der Offerte genannten Tarife für Montagemitarbeiter zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## 11. Versicherungen

Die Wälchli Feste AG hat die unten aufgeführten Versicherungen abgeschlossen. Für allfällige andere Schäden, die während der Mietdauer entstehen sowie für Schäden, die nicht durch die von der Vermieterin abgeschlossenen Versicherungen gedeckt sind (z.B. Diebstahl), haftet ausschliesslich der Kunde.

### 11.1. Haftpflichtversicherung

Es besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von CHF 20'000'000.00.

### 11.2. Feuerversicherung

Das gesamte von der Wälchli Feste AG gelieferte Material ist in der Schweiz gegen Feuerschäden versichert.

Nicht versichert sind namentlich:

- Schäden welche infolge Terror, Vandalenakten, Aufruhr, Krieg und Erdbeben entstehen;
- Eigentum von Dritten, betriebsfremde Fahrzeuge, etc.;
- Beschädigungen an umliegenden Gebäuden, Telefon-, Freileitungen, etc.;
- Installationen aller Art, die nicht durch die Wälchli Feste AG ausgeführt wurden.

### 11.3. Unfallversicherung

Die Mitarbeiter der Wälchli Feste AG sind gemäss den Bestimmungen des oblig. UVG versichert.

Nicht versichert sind jedoch:

- Betriebsfremde Hilfskräfte die zur Mon- und Demontage eingesetzt werden;
- Vom Kunden zur Verfügung gestellte Mithilfen und weitere Hilfskräfte;

### 11.4. Elementarschadenversicherung

Das Material der Wälchli Feste AG ist gegen Elementarschäden versichert.

Schäden, die aufgrund von nicht eingehaltenen Weisungen der Wälchli Feste AG oder infolge unzulässigen baulichen Veränderungen des Kunden oder unbefugter Dritten nach der erfolgten

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Miete und den Aufbau von Festhallen und Partyzelten sowie sonstigem Mietmobiliar der Wälchli Feste AG**

---

Montage der Wälchli Feste AG entstehen, sind durch den Kunden zu tragen.

## **12. Haftung für Material und Mietmobiliar**

Das von der Wälchli Feste AG gelieferte Material und Mietmobiliar bleibt deren Eigentum.

Der Kunde haftet von der Anlieferung zur Montage bis zur Rückgabe beziehungsweise zum Abtransport verschuldensunabhängig für Verlust, Diebstahl und Beschädigungen des Materials und des Mietmobiliars durch Dritte oder des Kunden selber.

Für eine allfällige Bewachung sämtlicher Materials und des Mietmobiliars, auch während der Montage- und Demontagezeit, ist der Kunde verantwortlich. Er trägt die damit verbundenen Kosten.

Der Kunde verpflichtet sich sämtliches Material und Mietmobiliar der Wälchli Feste AG nur für den im Auftrag definierten Zweck zu verwenden und in sauberem, unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

Sämtliches Geschirr, Besteck und Gläser werden bei der Rücknahme von Wälchli Feste AG gereinigt. Diese Reinigungskosten sind im Mietpreis inbegriffen.

Bei zur Verfügung gestellten Geräten, die bei der Rückgabe in unsauberem Zustand sind, werden die Reinigungskosten dem Kunden durch die Wälchli Feste AG zusätzlich zu einem Stundenansatz von CHF 59.00 pro Mitarbeiter\*in und Stunde, zuzüglich MwSt nach Massgabe der einschlägigen Erlasse des Bundes geltenden Mehrwertsteuersatzes, in Rechnung gestellt.

Für beschädigtes, verlorenes oder gestohlenes Material beziehungsweise Mietmobiliar haftet der Kunde nach Massgabe der effektiven Reparatur- beziehungsweise Ersatzanschaffungskosten (Neupreis).

Der Einsatz des Materials und Mietmobiliars an einem anderen Standort sowie Untervermietung sind ohne anderslautende schriftliche Zustimmung der Wälchli Feste AG unzulässig.

## **13. Kontakt**

Vermieterin, Unternehmerin und Vertragspartnerin ist im vorliegenden Vertragsverhältnis:

Wälchli Feste AG, Bützbergstrasse 17, CH-4912 Aarwangen  
Tel.: +41 (0)62 922 56 73; Fax: +41 (0)62 923 12 19; E-Mail: info@waelchlifeste.ch

## **14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt Schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Miet- und Werkvertrag. Als Gerichtsstand wählen die Parteien die zuständigen Instanzen des **Gerichtskreises Emmental-Oberaargau**.

Stand: 17.01.2021